

Protokoll Nr. 452

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, den 15. Dezember 2022

im Sitzungssaal des Gemeindehauses Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Die Einladung erfolgte per e-mail.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter

Mitglieder des Gemeinderates:

2. Baumgartner Erika
3. Gassner Martin
4. Fahrnberger Stefan
5. Feichtegger Günther
6. Doppler Markus
7. Handl Herbert
8. Penzenauer Helga
9. Wieseneder Franz
10. Punz Peter
11. Reinhardt Brigitte
12. Sturmlechner Lukas
13. Rupf Mario
14. Wurzenberger Anna

Entschuldigt abwesend waren:

1. Aigner Reinhard
2. Rötzer Gerhard
3. Salzmann Robert
4. Riegler Sandra
5. Ing. Fussel Thomas
6. Racher Mario

Nichtentschuldigt abwesend waren: niemand

Außerdem anwesend waren:

1. Bruckner Verena, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Sitzung und Nr. 190, Nichtöffentliche Sitzung vom 21.09.2022
2. Prüfungsausschuss; Protokolle Nr. 3/2022 und 4/2022
3. Vereinsförderung; Ansuchen des Elternvereins
4. Turn- und Sportunion Oberndorf; Sondersubventionsansuchen – Refundierung Miete und Betriebskosten für Tischtennisraum in der Sporthalle
5. Energieliefervereinbarung; Auftragsvergabe
6. Öffentliches Gut; Abtretung eines Teiles vom Grundstk. Nr. 192/2, KG Oberndorf
7. Öffentliches Gut; Abtretung eines Teiles vom Grundstk. Nr. 1146/1, KG Lehen
8. Öffentliches Gut; Verkauf eines Teiles vom Grundstk. Nr. 329/2, KG Gries
9. Öffentliche Straßenbeleuchtung; Lichtservice Zusatzvereinbarung – Umstellung auf LED der Schutzwegleuchte Oberer Gries
10. Radweg Melktal; Erstellung Maßnahmenkonzept und Förderansuchen - Auftragsvergabe
11. WVA Schachau-Waasen; Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut
12. WVA Oberndorf Süd; Grundsatzbeschluss
13. WVA Oberndorf Süd; Honorarangebot über Ziviltechnikerleistungen
14. WVA und ABA; Baumaßnahmen im Bereich Birkenweg aufgrund Errichtung eines Wohnhauses
15. Friedhofgebührenordnung; Änderung der Verordnung
16. Siedlerförderung; Änderung der Richtlinien
17. Raumordnungsprogramm; PV-Anlagen im Grünland – Erstellung eines Konzeptes
18. Feuerstättenüberprüfung gemäß § 32 NÖ BO; Übertragung der Vollziehung
19. Dienstpostenplan 2022; Änderung
20. Dienstpostenplan 2023
21. 1.Nachtragsvoranschlag 2022
22. Voranschlag 2023

• Nichtöffentliche Sitzung

23. Personalangelegenheit 1
24. Personalangelegenheit 2
25. Personalangelegenheit 3

Beschluss:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 451, Öffentliche Sitzung und Nr. 190, Nichtöffentliche Sitzung vom 21.09.2022

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der letzten Gemeinderatssitzung, Protokoll Nr. 451 der Öffentlichen Sitzung und Protokoll Nr. 190 der Nichtöffentlichen Sitzung vom 21.09.2022 bislang keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Prüfungsausschuss; Protokolle Nr. 3/2022 und 4/2022

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat das Protokoll Nr. 3/2022 (**Beilage A**) des Prüfungsausschusses über die unangekündigte Sitzung vom 10.10.2022 und das Protokoll Nr. 4/2022 (**Beilage B**) über die angekündigte Sitzung vom 28.11.2022 zur Kenntnis. Die Berichte mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Seitens des Bürgermeisters wird die im Protokoll gestellte Frage beantwortet.

Zu Punkt 3)

Vereinsförderung; Ansuchen des Elternvereins

Der Vorsitzende berichtet, dass der Elternverein der Volks- und Mittelschule Oberndorf ein Ansuchen um eine Förderung gestellt hat.

Der Elternverein berichtet, dass im Schuljahr 2021/2022 verschiedene Veranstaltungen für Kinder organisiert werden konnten und die Schulklassen mit finanziellen Mitteln für Anschaffungen unterstützt werden konnten.

Für das Jahr 2022 wird um Gewährung einer Förderung von Euro 700,-- ersucht, damit auch im Schuljahr 2022/2023 diverse Projekte durchgeführt werden können.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Elternverein Oberndorf eine Förderung für das Jahr 2022 in Höhe von Euro 700,-- gewähren.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4)

Turn- und Sportunion Oberndorf; Sondersubventionsansuchen – Refundierung Miete und Betriebskosten für Tischtennisraum in der Sporthalle

Die Turn- und Sportunion Oberndorf hat um Mietrefundierung für die Tischtennishalle für 2021 angesucht. Die Union führt als Begründung an, dass der Bevölkerung ein vielfältiges und abwechslungsreiches Sportangebot geboten wird und die Union sich am Bau der Turnhalle beteiligt hat.

Der Mietbetrag in Höhe von Euro 4.421,-- wurde am 4.10.2021 an die Gemeinde überwiesen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Union eine Sondersubvention gewähren, indem die Miete für die Tischtennishalle für das Jahr 2021 in Höhe von Euro 4.421,-- refundiert wird.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5)

Energieliefervereinbarung; Auftragsvergabe

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Ende November 2022 der derzeit bestehende Energieliefervertrag mit der EVN abläuft und daher ein neuer Vertrag errichtet werden muss. Dazu wurde ein Angebot von der EVN eingeholt, demnach wird ein Energiepreis von 0,3765 Euro/kWh exkl. MWSt. und abzügl. 2 % Rabatt mit Bindungszeitraum von einem Jahr angeboten.

Es wurde versucht über den Verbund ein weiteres Angebot einzuholen, jedoch mitgeteilt, dass dieser aufgrund der derzeitigen Marktsituation an der Ausschreibung nicht teilnimmt. Lt. homepage des Verbundes beträgt der Strompreis 0,4920 Euro / kWh und der Grundpreis 3,59 Euro / Monat inkl. MWSt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge beschließen, mit der EVN den Energieliefervertrag für ein Jahr zum Preis von Euro 0,3765/kWh exkl. MWSt. und abzügl. 2 % Rabatt abzuschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6)

Öffentliches Gut; Abtretung eines Teiles vom Grundstk. Nr. 192/2, KG Oberndorf

Der Vorsitzende erläutert, dass im Zuge der Vermessung des Grundstückes Nr. 192/2, KG Oberndorf, Besitzer Wagesreiter Marco, Wiedenhof 40, die Grenze zur Straße, Grundstk. 889, KG

Oberndorf, Öffentliches Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, berichtigt werden soll. Die Einfriedung der Liegenschaft Wagesreiter befindet sich nicht auf der Straßenfluchtlinie, sondern innerhalb des Grundstückes.

Es findet die unentgeltliche Abtretung von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut zur Grenzberichtigung in der KG Oberndorf statt.

Es liegt ein Teilungsplan GZ 5704 vom 12.10.2022 der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wieselburg, vor.

Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen:

Kundmachung

- 1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg, GZ 5704 vom 12.10.2022 in der KG Oberndorf dargestellten und ausgewiesenen Trennstücke, werden wie folgt in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk unentgeltlich übernommen:
Trennstück Nr. 1 (25 m²) und 2 (3 m²) von GSt. Nr. 192/2, EZ 276, werden in das GSt. 889, EZ 363 einbezogen
- 2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7)

Öffentliches Gut; Abtretung eines Teiles vom Grundstk. Nr. 1146/1, KG Lehen

Der Vorsitzende erläutert, dass im Zuge der Vermessung anlässlich der Teilung der Grundstücke Nr. 76 und 745, KG Lehen, ein Teil des Grundstückes Nr. 1146/1, KG Lehen, Öffentliches Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, welches ein ehemaliger Weg war, aufgelassen werden soll. Es findet die unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut statt.

Ein Teilungsplan GZ 5704 vom 12.10.2022 der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wieselburg, liegt vor.

Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen:

Kundmachung

- 1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg, GZ 5434 vom 27.07.2022 in der KG Lehen dargestellte und ausgewiesene Trennstück wird wie folgt dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk entwidmet und dem neuen Eigentümer unentgeltlich übertragen:
Trennstück Nr. 1 (715 m²) von GSt. Nr. 1146/1, EZ 192, wird in das GSt. 745, EZ 55 einbezogen

- 2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8)

Öffentliches Gut; Verkauf eines Teiles vom Grundstk. Nr. 329/2, KG Gries

Der Vorsitzende erläutert, dass Herr Artmann Reinhard als Eigentümer des Grundstückes Nr. 331, KG Gries, einen Teil des Grundstückes Nr. 329/2, KG Gries, Öffentliches Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, im Ausmaß von 94 m² kaufen möchte. Es liegt ein Teilungsplan GZ 5274 vom 15.10.2021 der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wieselburg vor, in welchem das Kaufobjekt als Teilfläche 1 mit 94 m² dargestellt ist.

In weiterer Folge wurde ein Kaufvertragsentwurf durch Notar Mag. Holzinger, Scheibbs, errichtet, in dem der vereinbarte Kaufpreis von Euro 41,-- / m², das ist ein Gesamtbetrag von Euro 3.854,--, festgehalten ist.

Die Kosten der Vertragserrichtung sind vom Käufer zu tragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Reinhard Artmann 94 m², welche im Teilungsplan vom 15.10.2021 als Teilfläche 1 ausgewiesen sind, zum Preis von Euro 3.854,-- zu verkaufen und dem öffentlichen Gut zu entwidmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9)

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Lichtservice Zusatzvereinbarung – Umstellung auf LED der Schutzwegleuchte Oberer Gries

Der Bürgermeister berichtet, dass die Schutzwegleuchte beim neuen Schutzweg im Oberen Gries auf LED umgestellt werden soll.

Es liegt seitens der EVN eine Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-20-210/KG-3-10558-107 vom 02.11.2022 vor. Der Preis für diese Leistung beläuft sich auf Euro 795,71 inkl. MWSt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Zusatzvereinbarung vom 2.11.2022 und somit der Umstellung auf LED bei der Schutzwegleuchte Oberer Gries zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10)

Radweg Melktal; Erstellung Maßnahmenkonzept und Förderansuchen – Auftragsvergabe

Der Bürgermeister erläutert, dass die Kleinregion Melktal die Errichtung eines durchgehenden Radweges plant. Es wurden Vorgespräche zwischen den Bürgermeistern der Kleinregion Melktal und Vertretern der Abt. Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Als nächste Schritte sind ein Maßnahmenkonzept und das Förderansuchen erforderlich.

Dazu wurde ein Honorarangebot vom Büro DI Schuster ZT GmbH zum Preis von Euro 21.600,-- inkl. MWSt. gelegt.

Jede Mitgliedsgemeinde wird sich mit einem Anteil, der nach dem Einwohnerschlüssel berechnet wird, beteiligen. Für Oberndorf ist das ein Betrag von Euro 5.910,-- inkl. MWSt.

Das Maßnahmenkonzept wird mit dem selben Fördersatz, wie das Projekt selbst, gefördert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge für die Erstellung des Maßnahmenkonzeptes und des Förderansuchens die anteilige Beitragsleistung von Euro 5.910,- inkl. MWSt. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11)

WVA Schachau-Waasen; Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Durch die Errichtung der WVA Schachau-Waasen wird das öffentliche Wassergut folgendermaßen benützt:

Querung des „Ofenbaches“, Grundstück Nr. 1077, KG Schachau, im Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), Öffentliches Wassergut, mit einer Wasserleitung. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 246 und Nr. 217, beide KG Schachau.

Daher wird mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes der Vertrag WA1-ÖWG-47060/160-2022 abgeschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Abschluss des Vertrages über die Benützung von öffentlichem Wassergut, Zl. WA1-ÖWG-47060/160-2022, zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12)

WVA Oberndorf Süd; Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister erläutert, dass aufgrund des Ergebnisses der Erstellung des Trinkwasserplanes die Wasserversorgung für das Gebiet „Oberndorf Süd“, welches vom Bereich Reitl in der KG Oberndorf bis zur Gemeindegrenze zu Kirnberg in der KG Lehen zu verbessern ist. Geplant ist die Versorgung mit Trinkwasser von der Stadtgemeinde Scheibbs über die Wasserversorgungsgemeinschaft Scheibbsbach.

Es soll nun eine öffentliche Wasserversorgung für Oberndorf Süd realisiert werden.

Die vorläufig geplanten Errichtungskosten belaufen sich auf 2,4 Mio. Euro. Nachdem die tatsächlichen Kosten bekannt sind, wird es eine Information an alle betroffenen Anschlusswerber geben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Gebiet Oberndorf Süd beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13)

WVA Oberndorf Süd; Honorarangebot über Ziviltechnikerleistungen

Der Vorsitzende berichtet, dass nun das Projekt Wasserversorgungsanlage Oberndorf Süd durchgeführt werden soll.

Da das Büro DI Schuster bereits die WVA Schachau-Waasen geplant hat, wurde ein Angebot über Ziviltechnikerleistungen für das Projekt WVA Oberndorf Süd vom Büro DI Schuster TZ GmbH aus Wieselburg eingeholt.

Das Honorarangebot vom 08.09.2022, welches von Baukosten in Höhe von 2,4 Mio Euro ausgeht, lautet auf Euro 189.394,74 zuzüglich 20 % MWSt. Weiters sichert DI Schuster in seinem Schreiben

vom 07.11.2022 zu, dass es sich beim Angebotspreis um eine Pauschalsumme in Bezug auf den derzeitigen Projektumfang handelt. Weiters wird ein Skonto von 3 % gewährt. Auf Anfrage bei Ing. Peterschofsky, Abt. Siedlungswasserwirtschaft beim NÖ Land, bezüglich des Angebotspreises von DI Schuster, wird bestätigt, dass es sich um einen sehr günstigen Preis handelt.

Es soll nun der Auftrag an DI Schuster für die Ziviltechnikerleistungen für die WVA Oberndorf Süd vergeben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe über die Ziviltechnikerleistungen für eine öffentliche Wasserversorgungsanlage für das Gebiet Oberndorf Süd an das Büro DI Schuster ZT GmbH zum pauschalen Angebotspreis von Euro 189.394,74 zuzügl. 20 % MWSt. und abzügl. 3 % Skonto beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14)

WVA und ABA; Baumaßnahmen im Bereich Birkenweg aufgrund Errichtung eines Wohnhauses

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Errichtung eines Wohnhauses auf der Liegenschaft Birkenweg 3, Grundstk. 309/3, KG Gries, Besitzer Heimberger Julia, der Regenwasserkanal, der durch dieses Grundstück führt, umgelegt werden muss und die Anschlussleitungen für den Schmutzwasserkanal und die Wasserleitung hergestellt werden müssen.

Es wurden seitens der Fa. Hydro-Ing. ZT GmbH mehrere Firmen bezüglich einer Angebotslegung zur raschen Durchführung der Baumaßnahmen angeschrieben. Lediglich die Fa. Swietelsky hat ein Angebot zum Preis von Euro 43.725,40 zuzügl. 20 % MWSt. gelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Swietelsky AG aus Zwettl zu Angebotspreis von Euro 43.725,40 zuzügl.20 % MWSt. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15)

Friedhofsgebührenordnung; Änderung der Verordnung

Der Vorsitzende erklärt, dass eine Preisanpassung von Totengräber Strebl vorliegt, die mit 1.1.2023 in Verrechnung kommt. Der Friedhof muss kostendeckend geführt werden, daher ist auch eine Anpassung der Friedhofsgebührenordnung notwendig. Die derzeitigen Preise der Verordnung wurden mit einer ca. 10 %igen Anpassung und Rundung angehoben. Diese Preise erläutert der Vorsitzende entsprechend der Gebührenordnung.

Die Grabstellengebühr für die Urnennischen wird diskutiert, da diese mit EUR 275,- für 10 Jahre sehr gering ist. Die Nischen für 4 Urnen sollen auf EUR 500,- und jene für mehr als 4 Urnen auf EUR 800,- erhöht werden. Folgende Paragraphen der Friedhofsgebührenordnung sollen wie folgt geändert werden:

Die Gebührengestaltung der § 2, § 4 und § 6 der Friedhofsgebührenordnung sollen wie folgt abgeändert werden:

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem Bestattungsgesetz 2007 beschließen:

**Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk**

beschlossen:

§ 1 - Keine Änderung:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

Grabstellengebühren

- a) Verlängerungsgebühren
- b) Beerdigungsgebühren
- c) Enterdigungsgebühren
- d) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|--|---|---------------|
| 1. Grabstelle für bis zu 2 Leichen und Urnen | € | 205,00 |
| 2. Kindergrab für Leichen und Urnen | € | 103,00 |
| 3. Grabstelle für bis zu 4 Leichen und Urnen | € | 360,00 |
| 4. Grabstelle für mehr als 4 Leichen und Urnen | € | 415,00 |

b) sonstige Grabstellen:

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1. Urnennische für bis zu 4 Urnen | € | 500,00 |
| 2. Urnennische für mehr als 4 Urnen | € | 800,00 |
| 3. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen | € | 1.390,00 |
| 4. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen | € | 2.770,00 |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage (an der Friedhofsmauer oder an Hauptwegen) erhöhen sich die Grabstellengebühren nach Absatz 1 um 10 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3 – Keine Änderung:

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren (Grüfte) festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | | |
|---|---|---------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € | 680,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € | 340,00 |

c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.420,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 650,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 210,00
f) Beisetzung einer Leiche in Blinder Gruft (Erdgrabst. mit Deckel)	€ 1.060,00
g) Beisetzung einer Urne in Blinder Gruft (Erdgrabstelle mit Deckel)	€ 650,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 5 – Keine Änderung:

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit **1. Jänner 2023** wirksam.
Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 01.10.2020 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16)

Siedlerförderung: Änderung der Richtlinien

Der Bürgermeister berichtet, dass der Ausschuss Bauwesen und Raumordnung in seiner Sitzung am 16.11.2022 neue Förderrichtlinien erstellt hat.

Demnach soll nur mehr der Umstieg von fossiler (Öl, Gas, Kohle) auf erneuerbare Energie gefördert werden. Als Nachweis der Entsorgung der alten Heizungsanlage ist eine Bestätigung des Installateurs zu erbringen.

Weiters soll auch der Anschluss an die Fernwärme/Nahwärme mit EUR 300,- gefördert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehende geänderte Richtlinien betreffend die Siedlerförderung ab 01.01.2023 beschließen:

Richtlinien

der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk über die Gewährung einer Siedlerförderung für die Errichtung und Verbesserung der ökologischen Qualität eines Wohngebäudes und die Nutzung von Alternativ- und Umweltenergien:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk fördert durch einen nichtrückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

a) Neuerrichtung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet (Bauland) von Oberndorf an der Melk

1.1.	die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden bis Bauklasse I	EUR 1.300,-
1.2.	oder die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden bis Bauklasse II	EUR 1.600,-
1.3.	die Fertigstellung des Rohbaues mit Dach	EUR 1.200,-
1.4.	die Fertigstellung eines Null-Energiehauses durch Nachweis der EKZ 15 oder darunter: es erhöhen sich die Förderbeträge der Punkte 1.1.-1.3. um 10 %	
1.5.	die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden, mit maximal 5 kWp pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen	EUR 100,- pro kWp max. EUR 500,- pro Anlage
1.6.	die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage	EUR 250,--
1.7.	die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost)	EUR 300,--
1.8.	die Errichtung einer Wärmepumpenanlage in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkollektoren oder Tiefenbohrung) wenn keine Heizungsart lt. Pkt. 1.7 errichtet wird	EUR 300,--
1.9.	Anschluss an eine Nah-/Fernwärme-Anlage, die mit biogenen Brennstoffen bestückt wird	EUR 300,-

b) Sanierung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk

2.1.	die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden, mit maximal 5 kWp pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen	EUR 100,-- pro kWp max. EUR 500,- pro Anlage
2.2.	die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage mit	EUR 250,--
2.3.	die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost) mit	EUR 300,--
2.4.	die Umstellung und Sanierung einer Heizungsanlage eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner) auf biogene Brennstoffe (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost)	EUR 300,--
2.5.	Austausch einer Heizungsanlage eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner) durch eine Wärmepumpe in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkoll. oder Tiefenbohrung)	EUR 300,--
2.6.	Austausch einer einer Heizungsanlage eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner) durch Anschluss an eine Nah-/Fernwärme-Anlage die mit biogenen Brennstoffen bestückt wird	EUR 300,-

§ 3

Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter mit ordentlichem Wohnsitz in Oberndorf an der Melk, österreichischer Staatsbürgerschaft und/oder EU- und EWR-Bürger.

§ 4

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung: mittels des bei der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk aufliegenden Formblattes schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk.
2. Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 1.4 muss der Wert des Referenz-Heizwärmebedarfs dem Mindestwert des Heizwärmebedarfs im Energieausweis für Wohngebäude nach OIB-RL 6 (alles in Bezug auf das Referenzklima), entsprechen.
3. Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 1.9 ist die Hauptwohnsitzmeldung der/des Förderungswerber/in/ Voraussetzung. Sollte/n der/die Förderungswerber/in nach Fertigstellung des geförderten Objektes keinen Hauptwohnsitz darin begründen, sind bereits geleistete Siedlerförderungszuschüsse umgehend an die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk zurück zu zahlen.
4. Beilagen zum Ansuchen:
 - a) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 1.5 und 2.1 eine saldierte Rechnung und eine Zahlungsbestätigung, sowie ein Prüfbefund über die PV-Anlage einer befugten Fachfirma.
 - b) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 1.6 bis 1.9 und 2.2 bis 2.6 eine saldierte Rechnung und eine Zahlungsbestätigung.
 - c) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 2.4 bis 2.6 zusätzlich ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Altanlage (Öl/Gas/Allesbrenner) inkl. ev. vorhandener Brennstofftanks.

- d) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 1.9 und 2.6 zusätzlich ein Nachweis einer befugten Fachfirma über die ordnungsgemäße Installation des Anschlusses.
5. Der Zuschuss für Photovoltaikanlagen gem. § 1 Abs. 1.5 und 2.1 wird nur zuerkannt, wenn keine Tarifförderung gemäß Ökostromverordnung zum Ökostromgesetz in der jeweiligen Fassung gewährt wurde.
 6. Einreichfrist: innerhalb von 12 Monaten nach Vorliegen der saldierten Rechnung und Zahlungsbestätigung.
 7. Förderungen nach § 1 Abs. 1.5 – 2.6 können für den jeweiligen Anlassfall nur alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.
 8. Die unter § 1 angeführten Förderungen werden pro Objekt (Liegenschaft) zur Auszahlung gebracht.
 9. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

§ 5 Kontrolle

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 6 Gesamtausmaß der Förderung

Die Summe der Förderungszuschüsse gem. § 1 Abs. 1.4 – 2.6 darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiben.

§ 7 Wirksamkeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit **Wirksamkeit 1. Jänner 2023** in Kraft und gelten für alle ab 1. Jänner 2023 gestellten Anträge (Datum der Antragstellung).
Sämtliche bisher vom Gemeinderat beschlossenen Siedlerförderungen treten mit 1. Jänner 2023 außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 17)

Raumordnungsprogramm; PV-Anlagen im Grünland – Erstellung eines Konzeptes, Auftragserteilung

Der Bürgermeister berichtet, dass für PV-Anlagen im Grünland mit mehr als 50 kW, ausgenommen auf Bauwerken, eine entsprechende Ausweisung im Flächenwidmungsplan „Grünland PV-Anlage“ bestehen muss. Es müsste demnach für jede geplante Anlage eine gesonderte Standortprüfung erstellt werden.

Mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für die Festlegung von „Eignungsbereichen“ bzw. „Ausschlusszonen“ für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Grünland im gesamten Gemeindegebiet kann die jeweilige Prüfung zu jeder geplanten Anlage entfallen.

Vom Büro DI Karl Siegl, langjähriger Betreuer für Raumordnungsangelegenheiten, wurde ein diesbezügliches Angebot gelegt. Der Angebotspreis beträgt Euro 6.535,-- exkl. MWSt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an DI Karl Siegl zur Erstellung des vorstehenden Konzeptes zum Preis von Euro 6.535,-- exkl. MWSt. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 18)

Feuerstättenüberprüfung gemäß § 32 NÖ BO, Übertragung der Vollziehung

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Datenbank für Heizungsanlagen und Energieausweise vom Land NÖ geschaffen wurde. In dieser Datenbank müssen von befugten Fachleuten alle Heizungsanlagen größer 6 kW, E-Heizanlagen, Wärmepumpen und Klimaanlage größer 70 kW,

erfasst werden. Die Datenbank dient dem Land NÖ zur Kontrolle bzw. den Gemeinden zur Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der periodischen Anlagenüberprüfung. In Oberndorf bestehen derzeit mehr als 800 Wohnobjekte.

Der GVU im Bezirk Scheibbs bietet allen Gemeinden im Bezirk Scheibbs nachstehende Leistungserbringung an:

- Zentrale Überprüfung der Einhaltung der periodischen Anlagenüberprüfung
- Vollständiges Mahnwesen bei Verzug
- Setzung von Maßnahmen durch die Baubehörde im Auftrag des GVU

Die Kosten belaufen sich auf Euro 0,50 pro Einwohner für das Jahr 2023. In weiterer Folge wird der Kostenbeitrag je nach Anzahl der Gemeinden im Bezirk, die ebenfalls die Vollziehung an den GVU übertragen haben, berechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge eine Übertragung der Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, und alle darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung bzw. der NÖ Bautechnikverordnung an den GVU im Bezirk Scheibbs ab 01.01.2023 im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung des Gemeindeverbandes beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 19)

Dienstpostenplan 2022; Änderung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Dienstpostenplan 2022 lt. einer Überprüfung des Landes NÖ zu ändern ist. Demnach sind die Bezeichnungen der Funktionsdienstposten nicht ident mit der Bezeichnung gemäß der Zuordnung der Funktionsdienstposten, welche 2013 beschlossen wurde. Der geänderte Dienstpostenplan 2022 liegt als **Beilage C** diesem Protokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den aktualisierten Dienstpostenplan für 2022 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 20)

Dienstpostenplan 2023

Der Vorsitzende berichtet, dass der Dienstpostenplan 2023 festgelegt wurde. Der Dienstpostenplan 2023 liegt als **Beilage D** diesem Protokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan für 2023 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 21)

1.Nachtragsvoranschlag 2022

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1.Nachtragsvoranschlages 2022 ist in der Zeit vom 23.11. bis 07.12.2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden keine schriftliche Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht. Eine Aufstellung über die geänderten Budgetposten liegt dem Protokoll als **Beilage E** bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nach Prüfung etwaig eingebrachter Stellungnahmen den 1.Nachtragsvoranschlag 2022 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 22)

Voranschlag 2023

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2023 und des Mittelfristigen Finanzplanes ist in der Zeit vom 23.11. bis 07.12.2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht.

Der Voranschlag liegt als **Beilage F** diesem Protokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nach Prüfung etwaig eingebrachter Stellungnahmen den Voranschlag 2023 samt Mittelfristigem Voranschlag beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

g.g.

Vorsitzender:
Seiberl Walter, Bürgermeister

Für den Klub der SPÖ:
GGR Gassner Martin

Schriftführerin:
Verena Bruckner